

Haben Sie Fragen?

Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Pflegeheim regelmäßig gestellt werden. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bitte an.

• Amt für Soziales und Inklusion • Stationäre Leistungen (Pflege) • Refrather Weg 30 • 51469 Berg, Gladbach ☎ 0 22 02 / 13-0

Wann sollte der Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden?

Der Antrag sollte dem Sozialamt spätestens am Tag der Aufnahme in die Einrichtung vorliegen. Eine spätere Antragstellung entfaltet keine Rückwirkung.

Was geschieht mit der Rente?

Das Einkommen des Aufnahmemonats lässt der Rheinisch-Bergische Kreis zur Deckung von Generalkosten anlässlich der Aufnahme frei. Ab dem folgenden Monat sind die Renten und sonstigen Einkünfte zur Deckung der Heimkosten zu verwenden und beim Pflegeheim einzuzahlen.

Lebt der Ehegatte noch zu Hause, ermittelt das Sozialamt aus dem gemeinsamen Einkommen einen monatlichen Kostenbeitrag, der für die Zeit ab Heimaufnahme beim Pflegeheim einzuzahlen ist.

Was geschieht mit dem Vermögen?

Vermögen ist zur Deckung der Heimkosten zu verwenden. Folgende Beträge sind geschont:

	Alleinstehend	Ehegatten
Schonbetrag	10.000 €	20.000 €

Eine bestehende Bestattungsvorsorge kann im **Einzelfall** nach **Prüfung** in der Regel bis zu 6.000 € zusätzlich anerkannt werden.

Was ist mit der bisherigen Mietwohnung?

Bei dauerhaft notwendiger Heimaufnahme einer/s Alleinstehenden ist die Mietwohnung unverzüglich zu kündigen. Unter Berücksichtigung der dreimonatigen Kündigungsfrist wird geprüft, ob die Aufwendungen für Miete aus Sozialhilfemitteln beglichen werden können, ebenso für Wohnungsräumung und Renovierung, soweit eine mietvertragliche Verpflichtung besteht und die Aufwendungen nicht aus der hinterlegten Kautionssumme beglichen werden können. Die Übernahme der Mietkosten durch das Sozialamt setzt voraus, dass Sie unterstützend an einer vorzeitigen Neuvermietung der gekündigten Wohnung mitarbeiten. Eine Möglichkeit der Unterstützung besteht darin, einen Nachmieter vorzuschlagen. Das Kautionsbuch und die Aufwendungen sind zu belegen.

Bitte beachten Sie: Eine Übernahme der vorstehend genannten Kosten ist nur möglich, wenn die Prüfung des Sozialhilfeantrages einen sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch ergibt.

Was ist mit dem bisher selbstbewohnten Hausgrundstück?

Immobilien (Hausgrundstück/Eigentumswohnung) sind zur Finanzierung der Heimkosten zu verwerten. Bewohnt aber der Ehegatte/die Ehegattin das Eigentum weiter, kann das Sozialamt die Heimkosten darlehensweise gewähren; mit dem Tode des Ehegatten/der Ehegattin ist die Immobilie zu verwerten und das Darlehen wird in einer Summe fällig.

Was ist mit den ungedeckten Heimkosten bis zur Entscheidung über den Sozialhilfeantrag?

Dem Heim ist mitzuteilen, dass ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wurde. Bis zur Entscheidung können die ungedeckten Heimkosten aus eigenem Vermögen gezahlt werden. **Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Prüfung des Sozialhilfeantrages einen sozialhilferechtlichen Leistungsanspruch ergibt.**

Erhält der/die Heimbewohner/in einen Barbetrag zur freien Verfügung?

Der/die Heimbewohner/in erhält vom Sozialamt einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von zurzeit monatlich 135,54 € für Friseur, Fußpflege, Medikamentenzuzahlungen und

- 2 -

sonstigen persönlichen Bedarf. Der Barbetrag kann vom Bewohner/von der Bewohnerin, von Angehörigen, vom Betreuenden oder vom Heim verwaltet werden.